

(3) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke geplante Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben — außer Investitionen gemäß Abs. 2 — nicht verbraucht, sind diese Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Das gilt nicht für Werterhaltungsmittel der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke sowie für Aufgaben der örtlichen Staatsorgane, die aus dem Fonds der Volksvertretung finanziert werden. Die Rechte der Umverteilung der Haushaltsmittel gemäß §17 Abs. 2 werden dadurch nicht berührt.

§19

Grundsätze der materiellen Interessiertheit

(1) Hausgemeinschaften, Rentnerbrigaden, nicht-berufstätige Bürger u. a., die Leistungen zur Erhaltung des staatlichen Vermögens erbringen, können aus den in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen für die Werterhaltung geplanten Haushaltsmitteln bzw. aus dem Reparatur- und Erhaltungsfonds bezahlt bzw. prämiert werden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können auch Mehreinnahmen, freie Mittel auf Grund von Minderausgaben, die Haushaltsreserve und den Fonds der Volksvertretung für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwenden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Kulturhäuser und anderen staatlichen Einrichtungen, die bei der Durchführung ihrer geplanten Aufgaben ökonomisch richtig wirtschaften und dadurch bessere Ergebnisse erzielen, einen Vorteil haben.

§20

Fonds der örtlichen Volksvertretungen

(1) Werden die erzielten Mehreinnahmen sowie die freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, soweit sie gemäß § 18 den örtlichen Volksvertretungen zur Verfügung stehen, im Laufe des Jahres 1968 nicht verwendet, und sind sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind sie dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Das gilt nicht, wenn diese Mittel von den Volksvertretungen der Bezirke sowie Stadt- und Landkreise zur Auffüllung des planmäßigen Kassenbestandes in den Haushalten der unteren Räte zu verwenden sind. Die Zuführungen gelten bis zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung durch die Staatliche Finanzrevision als vorläufig.

(2) Über die Verwendung ihres Fonds entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können die Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Fonds der Volksvertretung zu verfügen. Die Räte haben der Volksvertretung über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln dieses Fonds Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Fonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen. Der Fonds der Volksvertretung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist mit 3 % jährlich zu verzinsen.

§21

Rechte und Pflichten der zentralen und örtlichen Staatsorgane bei der Durchführung der Haushaltspläne

Die Mehreinnahmen und freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, die Haushaltsreserve und der Fonds der Volksvertretung sind zur Förderung der Erfüllung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher materieller und finanzieller Reserven auszunutzen. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ist nur zulässig, wenn dafür keine für die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes planmäßig zur Verfügung gestellten Fonds, Baukapazitäten und Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden.

§22

Einhaltung der Finanzdisziplin

Verstoßen örtliche Staatsorgane bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes gegen gesetzliche Bestimmungen und erhalten sie dadurch unberechtigt Haushaltsmittel, sind diese an den Haushalt der Republik abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§23

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan 1968 um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus den weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergeben, die im Jahre 1968 eingeführt werden.

(2) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

§24

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.